

Kreistag des IIm-Kreises

Beschluss-Nr. 263/12
(Drucksache-Nr. 287)

der 24. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2009 bis 2014 vom
19. Dezember 2012

Der Kreistag des IIm-Kreises beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 298/01 vom 7. November 2001 - Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Gleichstellung im IIm-Kreis – wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 aufgehoben.
2. Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Gleichstellung im IIm-Kreis wird in der in der Anlage vorliegenden Fassung bestätigt.

Arnstadt, den 19. Dezember 2012

Petra Enders
Landrätin des IIm-Kreises

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Gleichstellung im Ilm-Kreis

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist

1.1 der Erhalt von Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft, die parteiunabhängig eine Vielfalt an Kommunikations-, Kultur-, Bildungs- und Informationsangeboten zu frauen- und gleichstellungsspezifischen Themen unterbreiten,

1.2 die Unterstützung von Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichstellung zwischen Frau und Mann, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frau, Gewalt gegen Frauen und Kinder, Arbeitslosigkeit, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Rechtsgrundlagen

Der Ilm-Kreis gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Gleichstellung. Die Fördermittel sind zweckgebunden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind entsprechend der Zielsetzung und dem Zweck der Förderung nach Ziffer 1 Ausgaben für Personal- und Sachkosten sowie Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter unter 410 EUR.

4. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht Fraueninitiativen, -gruppen, gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände, Kommunikationszentren, Kontaktstellen, Projekte, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen im Ilm-Kreis.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller weisen den finanziellen Bedarf für die Maßnahme und die Ausschöpfung weiterer Finanzierungsquellen nach. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Maßnahme soll überwiegend im öffentlichen Interesse (Bedarf in fachlicher Hinsicht) sein und, soweit möglich, Maßnahmen anderer Träger berücksichtigen.

Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachweisen.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss über die Zuwendung und deren Verwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung oder einer institutionellen Förderung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Festbetragfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 7.000 EUR.

Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss sind Abweichungen im Einzelfall möglich.

7. Antrag

Der schriftliche Antrag auf Förderung ist 6 Wochen vor Beginn des Förderzeitraums und spätestens bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres an die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, zu richten (entscheidend ist der Posteingang).

In besonderen Ausnahmefällen kann die Gleichstellungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss hiervon abweichende Antragsfristen zulassen.

Der Antrag besteht aus

- Projektbeschreibung/Konzeption
- Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel und sonstigen Mitteln
- soweit zutreffend, Nachweis der Vereinseintragung.

8. Bewilligung

Die Mittel werden nach Maßgabe eines Bescheides durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes ausgereicht.

9. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkung auf die Zuwendung des IIm-Kreises haben können, mitzuteilen.

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Mittel ist von den Zuwendungsempfängern innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes prüft den Verwendungsnachweis und ist für die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme des Bewilligungsbescheides sowie für die Rückforderung der Zuwendung zuständig. Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn der Zuwendungsbescheid aufgehoben oder widerrufen wird.

10. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, dem Landratsamt des IIm-Kreises oder den von diesem Beauftragten über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung Auskunft zu erteilen und insoweit Einblick in die entsprechenden Geschäftsunterlagen einschließlich der zugehörigen Belege zu gewähren.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Gleichstellung im IIm-Kreis tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Gleichstellung im IIm-Kreis vom 1. Januar 2002 (Beschluss-Nr. 298/01 vom 7. November 2001) außer Kraft.

Arnstadt, den 19. Dezember 2012

Petra Enders
Landrätin